

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Wolfgang Waldmüller, Fraktion der CDU

**Auswirkungen der Verordnung zum Strandbetrieb ab dem 15. Oktober auf lokale
Wirtschaft und Tourismus**

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die derzeit praktizierte Regelung zur Strandnutzung geht nicht auf eine Verordnung des Landes zurück, sondern hat ihren Ursprung in § 87 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG). Dort ist ein generelles Nutzungsverbot mit Ausnahmemöglichkeiten formuliert. Die derzeitige Verwaltungspraxis, den Strand in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober eines Jahres (Badesaison) ohne Ausnahmegenehmigung, in der Zeit vom 16. Oktober bis 31. März eines Jahres (Sturmflutsaison) mit Ausnahmegenehmigung der zuständigen Wasserbehörde nutzen zu dürfen, stellt einen Kompromiss zwischen der touristischen Nutzung des Strandes und der gesetzlichen Verpflichtung des Landes zum Küstenschutz für die im Zusammenhang bebauten Gebiete dar. Ziel der Regelung ist es, bauliche Anlagen auf dem Strand und sonstige Nutzungen des Strandes nur zuzulassen, wenn die Belange des Küstenschutzes als öffentliche Aufgabe nicht beeinträchtigt werden. Diese Regelung hat sich in den letzten Jahren, spätestens seit Herausgabe des Erlasses der obersten Wasserbehörde vom 11. September 2019, bewährt. Mit dem Erlass wird eine einheitliche Auslegung der rechtlichen Regelungen und damit ein einheitlicher wasserrechtlicher Vollzug entlang der gesamten Küste in Mecklenburg-Vorpommern gewährleistet.

Ab dem 15. Oktober dürfen laut Verordnung keine baulichen Anlagen wie Strandkörbe mehr auf den Stränden aufgestellt werden und es sind keine weiteren Nutzungen des Strandes genehmigt. Dies betrifft neben der Strandkorbvermietung auch Verkaufsstände wie Egg-Streamer oder Air-Streamer für Glühweinausschank. Damit endet die Strandsaison, obwohl die Herbstferien, die oft einen wichtigen Teil der Herbstsaison darstellen, erst vom 21. bis 26. Oktober 2024 beginnen. Die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU) gehen streng gegen Verstöße vor, obwohl Gefahrenlagen wie Sturmfluten an der Ostsee in der Regel mehrere Tage im Voraus absehbar sind, was die strikten Einschränkungen schwer nachvollziehbar machen.

1. Wie viele Ausnahmegenehmigungen wurden in den letzten fünf Jahren für die Nutzung von Stränden nach dem 15. Oktober beantragt (bitte nach Art der Nutzung, Jahr, Jahreszeit und Region aufschlüsseln)?
 - a) Wie viele der beantragten Ausnahmegenehmigungen wurden genehmigt (bitte nach Art der Nutzung, Jahr, Jahreszeit und Region aufschlüsseln)?
 - b) Für welche Zeiträume wurden diese Ausnahmegenehmigungen erteilt?
 - c) Aus welchen Gründen wurden Anträge auf Ausnahmegenehmigungen abgelehnt?

Die Fragen 1, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Seit 2019 wurden im Bereich des Staatlichen Amtes für Umwelt und Landwirtschaft (StÄLU) Westmecklenburg keine Anträge auf Ausnahme vom Nutzungsverbot gestellt.

Im Bereich des StÄLU Mittleres Mecklenburg und des StÄLU Vorpommern wurden seit 2019 insgesamt 93 Anträge gestellt, von denen zum Stand 1. November 2024 insgesamt 14 abgelehnt wurden. Fünf der abgelehnten Anträge entfallen dabei auf die Zeit der Covid-Pandemie.

Gegenstand der Anträge war in der Regel die vorübergehende Strandnutzung für saisonale touristische Angebote zu besonderen Anlässen (Ferien, Weihnachten, Jahreswechsel etc.) bzw. die Durchführung von Veranstaltungen sowie das damit zusammenhängende Befahren und respektive oder Aufstellen von Gegenständen und baulichen Anlagen (Strandkörbe, Verkaufsstände, Saunafässer, Zelte, Bühnen, WC-Anlagen, etc.). Zu weiteren Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Tabellen verwiesen.

Staatliches Amt für Umwelt und Landwirtschaft Mittleres Mecklenburg

Ort/Region	was wurde beantragt (Art der Nutzung)	für welchen Zeitraum wurde die Genehmigung beantragt	Genehmi- gung erteilt ja/nein	Begründung für Ablehnung
Sturmflutsaison 2020/2021				
Warnemünde	verlängerte Aufstellung saisonale bauliche Anlage	15.10. bis 15.11.2020	nein	Lage des Standortes ca. 50 m von MW-Linie (MW = mittlerer Wasserstand), Verweis auf HW- Gefährdung (HW = Hochwasser), Einhaltung der Reaktionszeit für hochwasserbedingten Abbau nicht möglich
Warnemünde	verlängerte Aufstellung von Strandkörben und Lagerung von Tretbooten	15.10. bis 15.11.2020	ja	
Kühlungsborn	Aufstellen von Gegenständen und Befahren	04.12. bis 06.12.2020	ja	
Sturmflutsaison 2021/2022				
Kühlungsborn	Aufstellen von Gegenständen und Befahren	10.12. bis 12.12.2021	ja	
Warnemünde	pauschale Genehmigung der Strandbewirtschaf- tung	14.03. bis 01.04.2022	nein	fehlende Rechtsgrundlage, konkrete Einzelfallprüfung notwendig
Warnemünde	pauschale Genehmigung der Strandbewirtschaf- tung	15.10. bis 06.11.2022	nein	fehlende Rechtsgrundlage, konkrete Einzelfallprüfung notwendig
Warnemünde	Aufstellung einer saisonalen baulichen Anlage	15.10. bis 31.10.2022	nein	Verweis auf HW- Gefährdung, keine Einhaltung der Reaktionszeit für hochwasserbedingten Abbau nicht möglich
Warnemünde	Befahren	05.11.2022	ja	

Ort/Region	was wurde beantragt (Art der Nutzung)	für welchen Zeitraum wurde die Genehmigung beantragt	Genehmi- gung erteilt ja/nein	Begründung für Ablehnung
Warnemünde	Aufstellung von Gegenständen, Verlegung von Leitungen	27.12.2022 bis 03.01.2023	ja	
Warnemünde	Aufstellung von Strandkörben und Strandbewirtschaftungs- einheiten	29.03. bis 01.04.2023	ja	
Kühlungsborn	Aufstellen von Gegenständen	01.01.2023	ja	
Kühlungsborn	Aufstellung von Strandkörben	29.03. bis 01.04.2023	ja	
Sturmflutsaison 2023/2024				
Warnemünde	verlängerte Aufstellung von Strandkörben und Strandbewirtschaftungs- einheiten	15.10. bis 18.10.2023	ja	
Warnemünde	Aufstellung von Gegen- ständen, Verlegung von Leitungen	27.12.2023 bis 03.01.2024	ja	
Warnemünde	Aufstellen von Gegen- ständen, Verlegung von Leitungen	28.01.2024	ja	
Warnemünde	Aufstellen von Gegen- ständen	02.02. bis 07.02.2024	ja	
Warnemünde	Aufstellen von Gegen- ständen, Verlegung von Leitungen	30.03.2024	ja	
Kühlungsborn	verlängerte Aufstellung von Strandkörben und Strandbewirtschaftungs- einheiten	15.10. bis 18.10.2023	ja	
Kühlungsborn	Aufstellen von Gegen- ständen	01.01.2024	ja	
Kühlungsborn	vorzeitige Aufstellung von Strandkörben	28.03. bis 01.04.2024	ja	
Kühlungsborn	Aufstellen von Gegen- ständen, Verlegung von Leitungen	30.03.2024	ja	
Kühlungsborn	Aufstellen von Gegen- ständen, Verlegung von Leitungen	30.03.2024	ja	
Graal-Müritz	verlängerte Aufstellung von Strandkörben und Strandbewirtschaftungs- einheiten	15.10. bis 18.10.2023	ja	

Ort/Region	was wurde beantragt (Art der Nutzung)	für welchen Zeitraum wurde die Genehmigung beantragt	Genehmi- gung erteilt ja/nein	Begründung für Ablehnung
Graal-Müritz	vorzeitige Aufstellung von Strandkörben	28.03. bis 01.04.2024	ja	
Graal-Müritz	Aufstellen von Gegenständen, Verlegung von Leitungen	30.03.2024	ja	
Rerik	verlängerte Aufstellung von Strandkörben und Strandbewirtschaftungs- einheiten	15.10. bis 18.10.2023	ja	
Börgerende	verlängerte Aufstellung von Strandkörben und Strandbewirtschaftungs- einheiten	15.10. bis 18.10.2023	ja	
Sturmflutsaison 2024/2025				
Warnemünde	Aufstellung von Gegenständen, Verlegung von Leitungen	27.12.2024 bis 03.01.2025	derzeit in Bearbei- tung, nach Sichtung der Unter- lagen steht der Ertei- lung einer Genehmi- gung nichts entgegen	

Staatliches Amt für Umwelt und Landwirtschaft Vorpommern

Ort/Region	was wurde beantragt (Art der Nutzung)	für welchen Zeitraum wurde die Genehmigung beantragt	Genehmi- gung erteilt ja/nein	Begründung für Ablehnung
Sturmflutsaison 2019/2020				
Binz	tägliches Aufstellen von Gegenständen	28.11. bis 01.12.2019 05.12. bis 08.12.2019 12.12. bis 15.12.2019 19.12. bis 23.12.2019 25.12.2019 bis 05.01.2020	ja	

Ort/Region	was wurde beantragt (Art der Nutzung)	für welchen Zeitraum wurde die Genehmigung beantragt	Genehmi- gung erteilt ja/nein	Begründung für Ablehnung
		30.01. bis 01.03.2020 05.03. bis 08.03.2020 12.03. bis 15.03.2020 19.03. bis 22.03.2020 26.03. bis 02.04.2020		
Heringsdorf, OT Bansin	Aufstellen von Gegenständen	14.10. bis 21.10.2019	ja	
Heringsdorf	Aufstellen von Gegenständen	20.12. bis 26.12.2019 Verlängerung bis 02.01.2020	ja	
Heringsdorf, OT Ahlbeck	Aufstellen von Gegenständen	20.12. bis 26.12.2019 Verlängerung bis 02.01.2020	ja	
Heringsdorf, OT Bansin	Aufstellen von Gegenständen	20.12. bis 26.12.2019 Verlängerung bis 02.01.2020	ja	
Heringsdorf	Aufstellen von Gegenständen	20.12. bis 26.12.2019 Verlängerung bis 02.01.2020	ja	
Heringsdorf	Aufstellen von Gegenständen	20.12. bis 26.12.2019 Verlängerung bis 02.01.2020	ja	
Heringsdorf, OT Ahlbeck	Aufstellen von Gegenständen	20.12. bis 26.12.2019 Verlängerung bis 02.01.2020	ja	
Heringsdorf, OT Ahlbeck	Aufstellen von Gegenständen	27.12.2019 bis 02.01.2020	ja	
Heringsdorf, OT Bansin	Aufstellen von Gegenständen	28.12.2019 bis 02.01.2020	ja	
Karlshagen	Aufstellen von Gegenständen	27.12. bis 02.01.2020	ja	
Heringsdorf, OT Ahlbeck	Aufstellen von Gegenständen	13.02. bis 16.02.2020	ja	

Ort/Region	was wurde beantragt (Art der Nutzung)	für welchen Zeitraum wurde die Genehmigung beantragt	Genehmi- gung erteilt ja/nein	Begründung für Ablehnung
Karlshagen	Aufstellen von Gegenständen	Anfrage vom 12.12.2019 ohne Benennung eines konkreten Nutzungs- zeitraums	nein	Verweis auf HW- Gefährdung, mit Blick auf unmittelbar zurückliegende Sturmflutereignisse in 2017 und 2019 wurde keine Genehmigung erteilt
Heringsdorf, OT Ahlbeck	Aufstellen von Gegenständen	07.02. bis 12.02.2020 Verlängerung bis 16.02.2020	ja	
Heringsdorf	Aufstellen von Gegenständen	07.02. bis 12.02.2020 Verlängerung bis 16.02.2020	ja	
Heringsdorf, OT Bansin	Aufstellen von Gegenständen	07.02. bis 12.02.2020 Verlängerung bis 16.02.2020	ja	
Heringsdorf, OTAhlbeck	Aufstellen von Gegenständen	13.02. bis 16.02.2020	ja	
Trassenheide	Aufstellen von Gegenständen	06.02. bis 09.02.2020	ja	
Heringsdorf, OT Ahlbeck	Aufstellen von Gegenständen	22.01. bis 27.01.2020	ja	
Heringsdorf, OT Heringsdorf und OT Ahlbeck	Aufstellung baulicher Anlagen	02.03. bis 05.03.2020 Verlängerung bis 10.03.2020	ja	

Ort/Region	was wurde beantragt (Art der Nutzung)	für welchen Zeitraum wurde die Genehmigung beantragt	Genehmi- gung erteilt ja/nein	Begründung für Ablehnung
Sturmflutsaison 2020/2021				
Binz	tägliches Aufstellen von Gegenständen	26.11. bis 29.11.2020 03.12. bis 06.12.2020 10.12. bis 13.12.2020 17.12. bis 20.12.2020 21.12.2020 bis 10.01.2021 01.02. bis 28.02.2021 03.03. bis 07.03.2021 10.03. bis 14.03.2021 17.03. bis 21.03.2021 24.03. bis 28.03.2021 29.03. bis 31.03.2021	ja	
Binz	tägliches Aufstellen von Gegenständen	25.11. bis 28.11.2021 02.12. bis 05.12.2021 09.12. bis 12.12.2021 16.12. bis 19.12.2021 20.12.2021 bis 09.01.2022 31.01. bis 27.02.2022 02.03. bis 06.03.2022 09.03. bis 13.03.2022 16.03. bis 20.03.2022 23.03. bis 27.03.2022	ja	

Ort/Region	was wurde beantragt (Art der Nutzung)	für welchen Zeitraum wurde die Genehmigung beantragt	Genehmi- gung erteilt ja/nein	Begründung für Ablehnung
Heringsdorf, OT Bansin, OT Heringsdorf, OT Ahlbeck	Aufstellen von Gegenständen	Jahreswechsel 2020/2021	nein	aufgrund Covid- Pandemie entfallen
Heringsdorf, OT Ahlbeck	Aufstellen von Gegenständen	Jahreswechsel 2020/2021	nein	aufgrund Covid- Pandemie entfallen
Heringsdorf, OT Ahlbeck	Aufstellen von Gegenständen	Jahreswechsel 2020/2021	nein	aufgrund Covid- Pandemie entfallen
Heringsdorf, OT Bansin	Aufstellen von Gegenständen	Jahreswechsel 2020/2021	nein	aufgrund Covid- Pandemie entfallen
Heringsdorf	Aufstellen von Gegenständen	Jahreswechsel 2020/2021	nein	aufgrund Covid- Pandemie entfallen
Sturmflutsaison 2021/2022				
Heringsdorf, OT Bansin, Heringsdorf, Ahlbeck	Aufstellen von Gegenständen	01.02. bis 06.02.2022 Verlängerung bis 10.02.2022	ja	
Zingst	Aufstellen von Gegenständen	25.03. bis 28.03.2022	ja	
Sturmflutsaison 2022/2023				
Binz	Aufstellen von Gegenständen	vom 23.12.2022 (Aufbau), 25.12.2022 bis 01.01.2023 (Betrieb), bis 02.01.2023 Abbau	ja	
Binz	Aufstellen von Gegenständen	25.03. bis 31.03.2023	ja	
Heringsdorf, OT Bansin, Heringsdorf, Ahlbeck	Aufstellen von Gegenständen	04.02. bis 13.02.2023	ja	
Heringsdorf, OT Bansin, Heringsdorf, Ahlbeck	tägliches Aufstellen von Gegenständen	18.02. bis 19.02.2023 25.02. bis 26.02.2023	ja	
Heringsdorf, OT Bansin, Heringsdorf, OT Ahlbeck	tägliches Aufstellen von Gegenständen	04.03. bis 06.03.2023 11.03. bis 13.03.2023	ja	
Trassenheide	Aufstellen von Gegenständen	03.02. bis 06.02.2023	ja	
Heringsdorf, OT Ahlbeck	Aufstellen von Gegenständen	17.01. bis 23.01.2023	ja	

Ort/Region	was wurde beantragt (Art der Nutzung)	für welchen Zeitraum wurde die Genehmigung beantragt	Genehmi- gung erteilt ja/nein	Begründung für Ablehnung
Heringsdorf OT Heringsdorf, OT Ahlbeck	Aufstellen von Gegenständen	24.02. bis 09.03.2023 (inklusive Auf- und Abbau)	ja	
Heringsdorf	Aufstellen von Gegenständen	01.03. bis 15.03.2023	ja	
Heringsdorf, OT Ahlbeck	Aufstellen von Gegenständen	24.02. bis 26.02.2023	ja	
Heringsdorf, OT Heringsdorf	Aufstellen von Gegenständen	Januar bis Februar 2023	nein	Verweis auf HW- Gefährdung, keine pauschale Genehmigung nach 15.10. über 2 Monate, Genehmigung nur zu besonderen Anlässen und für wenige Tage
Sturmflutsaison 2023/2024				
Binz	tägliches Aufstellen von Gegenständen	30.11. bis 03.12.2023, 07.12. bis 10.12.2023, 21.12. bis 23.12.2023, 25.12.2023 bis 07.01.2024, 11.02. bis 14.02.2024, 18.02. bis 21.02.2024, 25.02. bis 28.02.2024	ja	
Binz	Aufstellen von Gegenständen	29.03. bis 31.03.2024	ja	
Zingst	Aufstellen von Gegenständen	20.12.2023 bis 04.01.2024	ja	
Heringsdorf, OTAhlbeck	verlängertes Aufstellen von Strandkörben und Gegenständen	15.10. bis 31.10.2023	nein	Aufstellung von Strandkörben wäre genehmigungsfähig, Strandkorbverleih ist in der Gemeinde Heringsdorf jedoch an Verleih/Verkaufs- hütte am Strand gekoppelt

Ort/Region	was wurde beantragt (Art der Nutzung)	für welchen Zeitraum wurde die Genehmigung beantragt	Genehmi- gung erteilt ja/nein	Begründung für Ablehnung
Heringsdorf, OT Ahlbeck	pauschale Genehmigung für Aufstellen von Gegenständen in den Herbstferien	19.10. bis 28.10.2023	nein	Verweis auf HW- Gefährdung, keine pauschale Genehmi- gung nach dem 15.10. Genehmigung nur zu besonderen Anlässen und für wenige Tage
Zinnowitz	Aufstellen von Gegenständen	27.12.2023 bis 02.01.2024	ja	
Heringsdorf	Aufstellen von Gegenständen	22.12.2023 bis 02.01.2024	ja	
Ückeritz	Aufstellen von Gegenständen	22.12.2023 bis 02.01.2024	ja	
Heringsdorf, OT Ahlbeck	Aufstellen von Gegenständen	22.12.2023 bis 02.01.2024	ja	
Heringsdorf	Aufstellen von Gegenständen	22.12.2023 bis 02.01.2024	ja	
Heringsdorf, OT Bansin	Aufstellen von Gegenständen	22.12.2023 bis 02.01.2024	ja	
Heringsdorf	Aufstellen von Gegenständen	22.12.2023 bis 02.01.2024	ja	
Zinnowitz	Aufstellen von Gegenständen	28./30.12.2023	ja	
Heringsdorf, OT Ahlbeck	Aufstellen von Gegenständen	23.01. bis 29.01.2024	ja	
Trassenheide	Aufstellen von Gegenständen	07.02. bis 12.02.2024	ja	
Heringsdorf, OT Bansin, Heringsdorf, Ahlbeck	Aufstellen von Gegenständen	03.01. bis 12.02.2024	ja	
Heringsdorf, OT Bansin, Heringsdorf, Ahlbeck	Aufstellen von Gegenständen	16.02. bis 18.02.2024 23.02. bis 25.02.2024 01.03 bis 03.03.2024 08.03. bis 10.03.2024	ja	
Heringsdorf	Aufstellen von Gegenständen	16.02. bis 18.02.2024 23.02. bis 25.02.2024 01.03. bis 03.03.2024	ja	

Ort/Region	was wurde beantragt (Art der Nutzung)	für welchen Zeitraum wurde die Genehmigung beantragt	Genehmi- gung erteilt ja/nein	Begründung für Ablehnung
		08.03. bis 10.03.2024		
Heringsdorf, OT Heringsdorf, OT Ahlbeck	Aufstellen von Gegenständen	21.02. bis 06.03.2024 (incl. Auf- und Abbau)	ja	
Heringsdorf	verlängertes Aufstellen von Gegenständen	06.03. bis 15.03.2024	ja	
Heringsdorf, OT Heringsdorf, OT Ahlbeck	Verlängerung der Strandkorbvermietung – Strandimbisse/-hütten und Strandkörbe	16.10. bis 03.11.2024	nein	Verweis auf HW-Gefährdung, keine pauschale Genehmigung nach dem 15.10., Genehmigung nur zu besonderen Anlässen und für wenige Tage
Heringsdorf OT Heringsdorf	Aufstellen von Gegenständen	14.10. bis 03.11.2024	nein	Hochwassergefähr- dung, keine pauschale Genehmigung nach 15.10., Genehmigung nur zu besonderen Anlässen und für wenige Tage
Heringsdorf, OT Heringsdorf	verlängertes Aufstellen von Gegenständen	16.10.bis 28.10.2024	nein	Verweis auf HW- Gefährdung, keine pauschale Genehmigung nach dem 15.10., Genehmigung nur zu besonderen Anlässen und für wenige Tage
Zingst	Aufstellen von Gegenständen	11./13.01.2024	ja	
Zingst	Aufstellen von Gegenständen	3 Tage jeweils Ende März	ja	

2. Welche Schäden an der Küsteninfrastruktur, die durch Sturmfluten in den letzten fünf Jahren entstanden sind, wurden dem Land gemeldet (bitte nach Jahr, Region und Art der Schäden aufschlüsseln)?
- a) Wie viele dieser Schäden wurden durch Strandkörbe oder ähnliche bauliche Anlagen verursacht?
 - b) Durch welche Mechanismen und in welcher Höhe wurden diese Schäden jeweils reguliert?

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Es existiert keine Statistik über die von Strandkörben oder von Strandversorgungseinrichtungen hervorgerufenen Schäden. Die Fotos, die während und nach Sturmflutereignissen aufgenommen wurden, belegen jedoch, dass es Schäden gab, die jedoch nicht systematisch erfasst und den einzelnen Verursachern zugeordnet wurden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass Kostenübertragungen für die Wiederherstellung von Küstenschutzanlagen nach einem Hochwasser bisher nicht vorgenommen wurden. Allerdings wurde des Öfteren die Profilierung der Anlagen und insbesondere die Strandhaferbepflanzung direkt durch die Verursacher (unter Anleitung/Aufsicht des Küstenschutzverantwortlichen) vorgenommen, sofern die Dünen im Rahmen deren Veranstaltungen geschädigt wurden (beispielsweise Nutzung als natürliche Terrassen bei Veranstaltungen am Strand).

3. Welche Unterhaltungsmaßnahmen zum Küstenschutz wurden in den letzten fünf Jahren während der Herbstferien an den Stränden durchgeführt (bitte nach Region und Jahr aufschlüsseln)?
- a) Welche dieser Maßnahmen konnten nicht zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden, um den Ferienbetrieb zu schonen?
 - b) Gibt es für die Herbstferien 2024 geplante Unterhaltungsmaßnahmen, aufgrund derer aktuell keine Sondergenehmigungen erteilt werden können?
 - c) Inwieweit gefährdet eine längere Nutzung des Strandes durch das Aufstellen von Strandkörben die Leistungsfähigkeit von Küstenschutzanlagen?

Zu 3, a) und b)

Jahr	Herbstferien in Mecklenburg-Vorpommern
2019	04.10., 07. bis 12.10., 01.11.
2020	05. bis 10.10., 02.11. bis 03.11.
2021	02. bis 09.10., 01. bis 03.11.
2022	10. bis 14.10., 01. bis 02.11.
2023	09. bis 14.10., 30.10. bis 01.11.
2024	21. bis 26.10.

Die Aufstellung der Ferienzeiten der letzten fünf Jahre in Mecklenburg-Vorpommern zeigt, dass die Herbstferien außer im Jahr 2024 vor dem 15.10. (Ende der Badesaison) endeten. Ein Konflikt mit den in der Sturmflutsaison geplanten Maßnahmen (ab 16.10. bis 31.03.) gab es daher nicht.

Nachfolgende Aufstellung zeigt, welche Maßnahmen durchgeführt wurden, die zum Teil in der Badesaison (vor dem 16.10.) begannen oder erst in der Badesaison endeten (nach dem 31.03.).

Maßnahme	Region/Ort	Zeitraum
Aufspülung	Ahrenshoop	18.10.2021 bis 30.03.2022
Aufspülung	Südostrügen	16.03.2021 bis 27.04.2021
Aufspülung	Rerik	31.10.2022 bis 03.12.2022
Aufspülung	Prerow-Zingst	16.10.2023 bis 15.04.2024
Aufspülung	Neuhaus	08.02.2024 bis 20.03.2024
Bühnenersatzneubau	Rostocker Heide	21.09.2020 bis 16.04.2021
Bühnenersatzneubau	Markgrafentheide	31.01.2022 bis 31.03.2022 22.11.2022 bis 31.03.2023 26.09.2023 bis 07.12.2023 14.02.2024 bis 09.03.2024 11.09.2024 bis 27.09.2024

Von der Aufspülung Südostrügen (16.03. bis 27.04.2021) haben die Strandnutzerinnen und Strandnutzer in der Badesaison zusätzlich profitiert, da hier auch der Strand verbreitert wurde.

Die Bühnenersatzneubauten im September 2020 und 2024 sowie im April 2021 waren erforderlich und konnten nicht in die Sturmflutsaison verschoben werden. Sollten während der Bauzeit Sturmfluten auftreten, ist mit Baustillstandzeiten (Verzögerungen) und somit mit Kostensteigerungen zu rechnen. Beschwerden sind nicht bekannt.

Grundsätzlich sind alle Maßnahmen aus Gründen des Küstenschutzes, die auch dem Schutz der touristischen Infrastruktur dienen, erforderlich.

Zu c)

Eine längere Nutzung des Strandes durch das Aufstellen von Strandkörben gefährdet grundsätzlich nicht die Leistungsfähigkeit von Küstenschutzanlagen. Die Leistungsfähigkeit von Küstenschutzanlagen wird gefährdet durch Fehlstellen. Diese können durch Treibsel und stabile Elemente im Wellenauflaufbereich entstehen. Ein festes Objekt wie beispielsweise ein Strandkiosk oder eine Terrasse führt im umspülten Bereich regelmäßig zu einer lokal stärker ausgeprägten Ausspülung an der Düne (Kolkbildung). An Stellen mit zuvor beschriebenem Erscheinungsbild ist die Wahrscheinlichkeit des erhöhten Verschleißes bis hin zum Versagen der Anlage anzunehmen. Am bzw. auf dem Strand befindliche Anlagen (beispielsweise Strandkörbe, gastronomische Einrichtungen, Verkaufsstände) können zu dem zuvor beschriebenen Gefahrenbild führen. Dies ist primär im Sturmflutzeitraum (Herbst/Winter/ Frühjahr) gegeben.

Gemäß § 100 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 90 LWaG kommt es nicht auf das Vorliegen einer tatsächlichen Gefahr zur Beurteilung der Situation an. Die nicht auszuschließende Besorgnis, dass es zu Schäden kommen kann – die sogenannte Gefährdung – ist als Maßstab des wasserrechtlichen Handelns ausreichend (sogenannter wasserrechtlicher Besorgnisgrundsatz).

4. Wie gestalten sich die Regelungen für den Strandbetrieb in unseren Nachbarländern, insbesondere in Polen und Schleswig-Holstein, die ebenfalls über weite Küstenabschnitte verfügen und in direkter wirtschaftlicher Konkurrenz stehen?
 - a) Gibt es in diesen Regionen vergleichbare Einschränkungen für den Strandbetrieb nach dem 15. Oktober?
 - b) Inwiefern sieht die Landesregierung durch die strengeren Regelungen in unserem Land Wettbewerbsnachteile für lokale Betriebe im Vergleich zu den Nachbarländern?
 - c) Welche wirtschaftlichen Auswirkungen erwartet die Landesregierung durch die Einschränkungen des Strandbetriebs ab dem 15. Oktober auf lokale Betriebe, insbesondere Strandkorbvermietungen und Verkaufsstände in unserem Land?

Zu 4 und a)

Schleswig-Holstein

Der Umgang mit der Strandnutzung in Schleswig-Holstein stellt sich nach Auskunft des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein wie folgt dar:

Einen Erlass oder ähnliche schriftliche Vorgaben des Ministeriums wie in Mecklenburg-Vorpommern gibt es in Schleswig-Holstein nicht. In der etablierten Verwaltungspraxis wird der Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März, teilweise auch bis 15. April, als Sturmflutsaison betrachtet. Grundsätzlich wird der größte Teil der Strandnutzung durch die örtlich zuständigen Naturschutzbehörden über die Bestimmungen der Verordnung „Sondernutzung am Meeresstrand“ (GewIISoNuV SH 2023) in Verbindung mit § 32 des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LNatSchG SH) geregelt (Einschränkung des Gemeingebrauches des Strandes durch Satzung der Gemeinde mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde). Zu diesen Genehmigungen hat der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein als untere Küstenschutzbehörde Stellungnahmen abgegeben. In den konzessionierten Strandabschnitten können die Gemeinden dann den Strand nutzen (Strandkörbe, mobile Anlagen, Beachvolleyball etc.) – die Nutzungszeiten wurden in der Regel auf außerhalb der Sturmflutsaison festgelegt.

Bei großen Anlagen bzw. Veranstaltungen (beispielsweise Bühnen) und auch den Anlagen zur Strandversorgung (z. B. Kioske oder Gastronomien) wird ein Genehmigungsverfahren nach § 80 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG) durchgeführt. Die küstenschutzrechtliche Genehmigungspflicht hängt gemäß § 80 Absatz 1 LWG davon ab, ob bei einer Anlage von nachteiligen Wirkungen auf den Küstenschutz ausgegangen werden kann. In diesen Genehmigungsverfahren holt die untere Küstenschutzbehörde Genehmigungen der örtlich zuständigen Naturschutzbehörden ein. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist der Nachweis, dass die Anlagen bei Vorhersage einer Sturmflut innerhalb von 12 Stunden zurückgebaut und vom Strand entfernt werden können.

Generell unterliegt die Aufstellung aller Anlagen respektive Nutzungen einer Anzeigepflicht; gegebenenfalls wird daraus dann entsprechend der Einordnung durch die Genehmigungsbehörde ein Genehmigungsverfahren durchgeführt. So gilt auch für die Aufstellung von Strandkörben für den Zeitraum zwischen dem 1. April bis 30. September eine Anzeigepflicht, aber nur außerhalb der genehmigten Sondernutzungen gemäß der oben genannten Verordnung.

Polen

Nach Auskunft des Leiters des Sekretariates der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder (IKSO), in der Deutschland vertreten ist, gibt es in Polen ebenfalls Regelungen, die die Nutzung des Ostseestrandes nur im Zeitraum von 1. April bis 30. September erlauben. Dies betrifft die Nutzung durch Strandkörbe und Strandversorgungseinrichtungen (Imbisswagen, Kioske). Diese Nutzungen sind nach positiver Bestätigung eines entsprechenden Antrages möglich. Sie kann um weitere zwei Wochen, das heißt bis 15. Oktober, verlängert werden. Ab dem 16. Oktober bis 31. März darf sich auf dem Ostseestrand nichts mehr befinden.

Auch in Polen können wie in Mecklenburg-Vorpommern auf Antrag für den Zeitraum vom 16. Oktober bis 31. März für einen begrenzten Zeitraum einige Nutzungen des Strandes zugelassen werden, beispielsweise Lagerfeuer, Benutzung eines Kraftfahrzeuges, eines Gespanns oder Mopeds, Durchführung von Veranstaltungen, Feierlichkeiten und Zeremonien ohne Aufbau von temporären, festen Konstruktionen.

Für die Ostseeküste Polens ist das Ministerium für Infrastruktur (MI) zuständig, dem das Seeamt in Gdynia sowie das Seeamt in Szczecin als zuständige Behörden zugeordnet sind.

Diese Behörden entscheiden über die bei ihnen einzureichenden Anträge für ihre jeweiligen Amtsbereiche.

Die in Polen praktizierten Regelungen beruhen auf dem „Gesetz über die maritimen Gebiete der Republik Polen und die maritime Verwaltung“. Dort ist in Artikel 36 der Küstenstreifen und dessen Nutzung definiert:

„Der Küstenstreifen ist das an die Küstenlinie angrenzende Landgebiet und umfasst den

- 1) technischen Streifen – eine Zone der direkten Interaktion zwischen Meer und Land; es handelt sich um ein Gebiet, das dazu dient, die Küste in einem Zustand zu erhalten, der mit den Anforderungen an Sicherheit und Umweltschutz vereinbar ist;
- 2) Schutzstreifen – umfasst das Gebiet, in dem menschliche Aktivitäten einen direkten Einfluss auf den Zustand des technischen Gürtels haben.“

Die Nutzungen werden in Artikel 37 beschrieben:

„(1) Der technische Streifen kann mit Zustimmung des territorial zuständigen Direktors des Seeamtes, die durch Bescheid erteilt wird und in der gleichzeitig die Bedingungen für diese Nutzung festgelegt werden.

- 1a. Um die Sicherheit des Meeresufers im technischen Streifen zu gewährleisten, werden die Mindestsicherheitsstufen des Meeresufers und die Lage der für die Erhaltung des Ufers erforderlichen Grenzschutzlinie festgelegt.
- 1b. Das Mindestsicherheitsniveau des Meeresufers im technischen Streifen wird durch die Wahrscheinlichkeit eines Sturmereignisses in diesem Gebiet bestimmt.
- 1c. Die Grenzschutzlinie ist die Linie, hinter der der Schnittpunkt des Grundwasserspiegels mit dem Land nicht um den mittleren Meeresspiegel der letzten 10 Jahre zurückgehen darf.
- 1d. Der für die Meereswirtschaft zuständige Minister legt durch eine Verordnung die für die Aufrechterhaltung der Küstensicherheit erforderlichen Mindestniveaus, die Lage der Grenzschutzlinie und die Küstenabschnitte fest, für die sie zu bestimmen sind, wobei die Entwicklung der Küste und die gemäß dem Gesetz vom 16. April 2004 über den Naturschutz zu schützenden Gebiete berücksichtigt werden.“

Zu b)

Festzustellen ist, dass in Schleswig-Holstein und in der Republik Polen mit Mecklenburg-Vorpommern vergleichbare Regelungen existieren. Insofern kann von Wettbewerbsnachteilen aufgrund von unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen keine Rede sein.

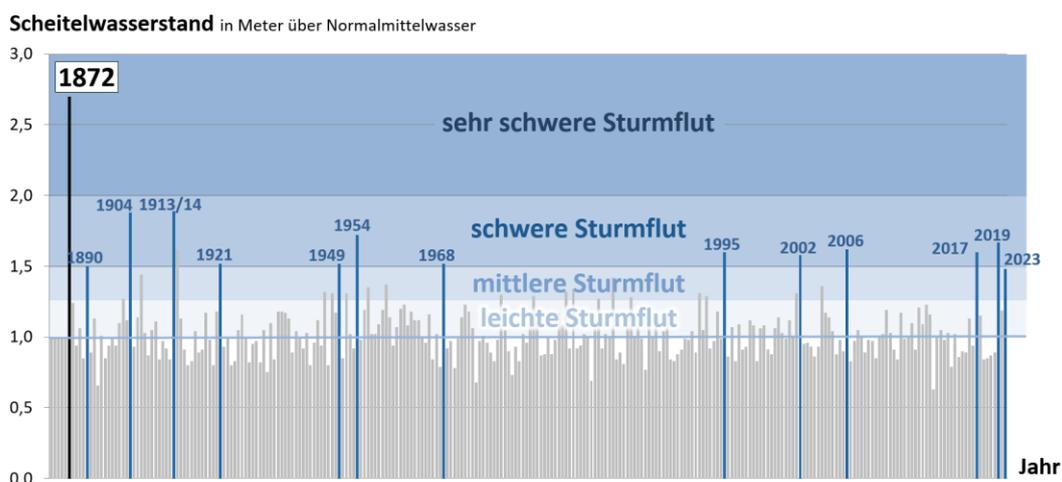
Zu c)

Da gemäß § 87 LWaG die Nutzung des Strandes für andere Zwecke als dem Küstenschutz ganzjährig nur ausnahmsweise gestattet ist, erübrigt sich die Antwort auf die Frage, mit welchen wirtschaftlichen Auswirkungen die Landesregierung durch Einschränkungen des Strandbetriebes ab dem 15. Oktober auf lokale Betriebe, insbesondere Strandkorbvermietungen und Verkaufsstände, rechnet.

Erst durch die von der Landesverwaltung den Gemeinden eröffnete Möglichkeit, über die mit den Wasserbehörden abzustimmenden Satzungen eine touristische Nutzung des Strandes in der Badesaison zuzulassen, eröffnet den Tourismusbetrieben eine entsprechende Nutzung. Mit dem erwähnten Erlass vom 11. September 2019 wird darüber hinaus sichergestellt, dass auch in der Sturmflutzeit eine touristische Nutzung ausnahmsweise gewährt werden kann, wenn bestimmte Bedingungen eingehalten werden.

5. Wie oft und in welchem Vorlauf wurden in den letzten fünf Jahren Sturmfluten an der Ostseeküste prognostiziert?
 - a) Inwieweit wurde die Verordnung entsprechend dieser Prognosen angepasst oder modifiziert?
 - b) Mit welcher Vorlaufzeit können Vorwarnungen bei Gefahrenlagen wie Sturmfluten gegeben werden?
 - c) Ist die Landesregierung der Ansicht, dass die pauschale Regelung für alle Küstenabschnitte im Land verhältnismäßig ist, oder könnten regional differenzierte Regelungen sinnvoller sein?

Die folgende Abbildung zeigt die Aufzeichnungen der Sturmfluten seit 1872. Die Antwort auf die Frage, wie oft in den letzten fünf Jahren Sturmfluten vorhergesagt wurden und welchen Verlauf sie hatten, lässt sich daraus ablesen.



Seit dem Jahr 2019 sind drei Sturmfluten unterschiedlicher Intensität zu verzeichnen, die alle auch vorhergesagt wurden. Im Jahr 2019 war es eine schwere Sturmflut mit Wasserständen von über 1,50 Meter über Normal, 2020 eine leichte Sturmflut mit Wasserständen von über 1,00 Meter über Normal sowie 2023 eine mittlere Sturmflut mit Wasserständen über 1,25 Meter über Normal.

Zu a)

Wie eingangs in der Vorbemerkung beschrieben, gibt es keine Verordnung zur Nutzung des Strandes, sondern eine gesetzliche Regelung im Landeswassergesetz. Eine Anpassung der gesetzlichen Regelung ist nicht erfolgt.

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzuges der im Gesetz ermöglichten Ausnahmen ist der ebenfalls in der Vorbemerkung genannte Erlass von 2019 herausgegeben worden. Eine Anpassung des Erlasses ist seit 2019 nicht erfolgt. Aufgrund der drei in den letzten fünf Jahren aufgetretenen Sturmfluten gibt es auch keine Veranlassung dazu. Neben den Sturmfluten mit Wasserständen über 1,00 Meter über Normal werden Strandabschnitte auch bereits bei Wasserständen ab 0,80 Meter über Normal überspült.

Zu b)

Sturmflutwarnungen werden auf der Grundlage des § 1 Nummer 9 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrografie (BSH) herausgegeben. In Abhängigkeit von der Wetterentwicklung (Wasserstand, Windrichtung und Windstärke) sowie der dazu passenden numerischen Modelle gibt das BSH Sturmflutwarnungen ca. 24 bis 36 Stunden vor Eintritt der Sturmflut heraus. Die Sturmflutwarnung im Oktober 2023 wurde beispielweise am 18. Oktober 2023 (07:44 Uhr) verschickt. Darin wird vor einer Sturmflut ab 19. Oktober 2024 mittags gewarnt.

Zu c)

Eine regional differenzierte Regelung ist nicht sinnvoll. Sturmfluten treten in der Regel entlang der kompletten Ostseeküste Mecklenburg-Vorpommers auf. Die dabei auftretenden Wasserstände und Wellenhöhen in den verschiedenen Abschnitten der Küste sind abhängig von den jeweils auftretenden Windrichtungen.